

Personalrat

Gesamtschule *Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475-4003

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

✉ gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr

Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

Januar 2022

Aufsicht

Aufsicht oder Pflichtstunde

Wir Lehrerinnen und Lehrer haben vielfältige Aufgaben und dazu ganz unterschiedliche Tätigkeiten zu verrichten. Wir unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, betreuen und sollen auch beaufsichtigen. Das tun wir auch außerhalb unseres Unterrichts, zusätzlich zu unseren Pflichtstunden. Wenn wir allerdings lehrend tätig werden, den Schülerinnen und Schülern etwas Fachliches erklären, auf Fragen antworten, Arbeitsblätter verteilen und bearbeiten lassen, so geht das über bloßes „Beaufsichtigen“ hinaus und muss als Unterrichtsstunde gerechnet werden. Handelt es sich um angewiesene Vertretung, kann gegebenenfalls Mehrarbeit geltend gemacht werden. Auch die Präsenz im „Trainingsraum“ oder andere im Stundenplan vermerkte Tätigkeiten, z.B. die Betreuung einer Lerngruppe in der Schulbibliothek oder im Lernzentrum, ist ebenso als Pflichtstunde zu werten und voll anzurechnen. Lediglich die Mittagspausenaufsicht des Ganztags bildet hier eine Ausnahme und wird nur hälftig angerechnet.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach dem Unterrichtsende besteht Aufsichtspflicht. Wenn Schüler/-innen mit Schulbussen fahren müssen, sind sie entsprechend bis zur Abfahrt zu beaufsichtigen. Wenn keine separate Aufsicht gewährleistet werden kann, müssen jüngere Schülerinnen und Schüler dann evtl. auf Klassen verteilt und dort betreut werden.

Art und Umfang

Art und Umfang der Aufsichtspflicht hängen ab vom Alter, dem Entwicklungsstand und den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler, vom Charakter und der Einsichtsfähigkeit Einzelner sowie von der Eigenart und Situation der Gruppe, auch von den örtlichen Verhältnissen und sonstigen

äußeren Umständen. Es ist Aufgabe der Lehrkraft, richtig einzuschätzen, wie gefährlich die Situation und wie wahrscheinlich schädigendes Verhalten der zu Beaufsichtigenden ist. Es ist Aufgabe der Schulleitung darauf zu achten, beim Einsatz zur Aufsicht die persönlichen Ressourcen und die Belastbarkeit der Lehrkräfte zu berücksichtigen (ADO § 22 (1), 7.). Denn Lehrkräfte haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten (ADO § 3).

Oft klagen aufsichtführende Kolleginnen und Kollegen über Lärm, der durch mangelnde Schalldämmung bedingt ist. Wird das zumutbare Maß überschritten, müssen sie reagieren. Die Lehrkräfte sollten eine Überlastungsanzeige formulieren und auf die Gefährdung durch Lärm hinweisen.

Doppelaufsicht

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Schulleitungen Lehrkräfte damit beauftragen, zeitgleich zwei Lerngruppen zu beaufsichtigen. Wenn zwei Klassen in unterschiedlichen Räumen beaufsichtigt werden sollen, so ist oft eine angemessene Aufsicht gar nicht zu leisten, z. B. weil die Räume zu weit auseinanderliegen. Das ist im Einzelfall genau zu prüfen. Wenn man aufgrund der Eigenart der Gruppe oder wegen des Charakters, der Reife und Einsichtsfähigkeit einzelner Schülerinnen und Schüler nicht davon ausgehen kann, dass die Kinder sich angemessen verhalten, ist die Anordnung, hier alleine Aufsicht zu führen, unzumutbar. Sollte die Schulleitung auf der Durchführung einer solchen Doppelaufsicht bestehen, muss die Lehrkraft dagegen schriftlich remonstrieren. Ein kurzer Vermerk an die Schulleitung ist ausreichend, um sich rechtlich abzusichern und die Verantwortung für etwaige Schädigungen der Schulleitung zu übertragen. (Siehe das PR-Info zur Remonstrations)

Sozialpädagoginnen und Schulsozialarbeiter

Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen im Stunden- oder Vertretungsplan für Aufsicht in Klassen oder Kursen einzuplanen ist unzulässig. Nur im Einzelfall ist das möglich, z.B. in einer Projektwoche, wenn die Vorbereitungen zusammen mit einer Lehrkraft und deren Klasse gelaufen sind und der Einsatz in derselben Lerngruppe erfolgt.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Aufsichten nur proportional zu ihrem Arbeitsumfang verpflichtet werden. (s. ADO § 17)

Übertragbarkeit der Aufsichtspflicht

In der Schule obliegt die Aufsichtspflicht immer der Lehrkraft. Zeitweise können, wenn das notwendig und angemessen erscheint, geeignete Hilfskräfte zur Unterstützung eingesetzt werden, z. B. Eltern oder ältere Schülerinnen und Schüler. Das jedoch entbindet Lehrerinnen und Lehrer nicht von ihrer Gesamtverantwortung. Deshalb entscheidet auch die Lehrkraft letztendlich selbst, ob und wenn ja, wer als Hilfskraft die Aufsicht unterstützt.

Erscheint der aufsichtführenden Lehrkraft die Unterstützung durch weitere Personen zu gering oder erscheinen Helfer als ungeeignet, so muss dies bei der Schulleitung zur Sprache gebracht und geändert werden. Ändert die Schulleitung nichts und besteht auf der Durchführung, sollte die Lehrkraft schriftlich remonstrieren, um sich abzusichern.

Aufsichtspflicht außerhalb der Schule Unterrichtsweg

Der Weg zwischen Schule und Wohnung (Schulweg) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule.

Dagegen unterliegt der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen (Unterrichtsweg) der Aufsichtspflicht der Schule. Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern sie nicht von zu Hause aus kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation zu berücksichtigen. Mit der Gruppe sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. In

der Sekundarstufe I empfiehlt sich außerdem eine Elterninformation auszugeben und die schriftliche Zustimmung der Eltern einzuholen. Der Runderlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (BASS 15-02 Nr. 5) gibt hierzu weitere Hinweise. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.

Schulfahrt

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine Begleitperson mitzunehmen. Wünscht eine schwerbehinderte Lehrkraft eine Begleitperson, so ist diesem Wunsch Folge zu leisten. (s. Richtlinien zum SGB IX, Anlage 2, 4.3)

Selbst einen kürzeren Unterrichtsgang alleine mit einer Lerngruppe zu unternehmen, sollte unterbleiben, auch wenn es sich nur um eine kleine Gruppe handelt. Im Falle eines unvorhersehbaren Zwischenfalls, bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung z. B., ist man sonst vor die Wahl gestellt, das betroffene Kind oder die Klasse zeitweise unbeaufsichtigt zu lassen.

Eine gemischte Gruppe sollte bei einer mehrtägigen Fahrt von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Aufsichtsperson begleitet werden. Anderen geeigneten Personen, z.B. Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern, können zusätzlich einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die Gesamtverantwortung liegt auch hier weiterhin bei der Lehrkraft.

Im Rahmen der Schulfahrt können Schülerinnen und Schüler auch (evtl. nach vorheriger Absprache mit den Eltern) zeitlich und örtlich begrenzt Unternehmungen in kleinen Gruppen alleine durchführen, ohne dass sie dabei eine Aufsichtsperson ständig überwacht. Eine Begleitperson sollte dann allerdings jederzeit erreichbar sein.

Quellen:

ADO
SchulG § 57 Abs. 1 u. § 68 Abs. 3 Nr. 1
Verwaltungsvorschriften zu SchulG § 57 Abs. 1
BASS 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten